

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1983/4/13 1Ob555/83, 1Ob18/84, 1Ob121/97v, 2Ob88/03k, 5Ob154/14d, 1Ob229/17h, 1Ob30/21z

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.04.1983

Norm

ABGB §484

ABGB §844

Rechtssatz

Eine Mehrbelastung des dienenden Grundstückes bei Teilung des herrschenden ist dann zulässig, wenn bei der Bestellung der Dienstbarkeit an eine durch Teilung des herrschenden Grundstückes künftig entstehende Mehrbelastung gedacht wurde oder daran nach den Umständen zu denken war.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 555/83

Entscheidungstext OGH 13.04.1983 1 Ob 555/83

EvBl 1983/137 S 490 = JBI 1983,646 = SZ 56/60

- 1 Ob 18/84

Entscheidungstext OGH 11.07.1984 1 Ob 18/84

RZ 1985/27 S 89

- 1 Ob 121/97v

Entscheidungstext OGH 24.06.1997 1 Ob 121/97v

Auch

- 2 Ob 88/03k

Entscheidungstext OGH 08.05.2003 2 Ob 88/03k

Beisatz: Hier: Voraussehbare Erweiterung der Dienstbarkeit durch das Hinzukommen weiterer Wegebenutzer (hier: die Eigentümer des neu gebildeten Teilgrundstückes und deren Besucher). (T1)

- 5 Ob 154/14d

Entscheidungstext OGH 26.09.2014 5 Ob 154/14d

Vgl auch; Beisatz: Mit den Mitteln des Grundbuchsverfahrens kann nämlich in der Regel gerade nicht geprüft werden, ob mit der Teilung des herrschenden Gutes überhaupt eine Erweiterung oder Erschwerung der Dienstbarkeit verbunden ist bzw ob eine entsprechende Erweiterung oder Erschwerung bei Abschluss des Dienstbarkeitsvertrags für die konkreten Parteien vorhersehbar war. (T2)

- 1 Ob 229/17h

Entscheidungstext OGH 30.01.2018 1 Ob 229/17h

Beisatz: Hier: Im vorliegenden Fall wurde im ursprünglichen Dienstbarkeitsvertrag, mit dem die Wegerechte verschiedener Anrainer begründet wurden, an die Möglichkeit der Teilung der herrschenden Grundstücke gedacht und ausdrücklich festgelegt, dass „diese Dienstbarkeiten nur für die ungeteilten herrschenden Liegenschaften bestellt worden sind“. Schon damit war für jeden Erwerber von Teilen eines herrschenden Grundstücks klar, dass er mit dem Eigentumserwerb an der abgetrennten Teilfläche nicht gleichzeitig in die Stellung des Wegeberechtigten eintritt. Hinsichtlich dieses Rechts konnte somit eine (dingliche) Rechtsnachfolge nicht eintreten. (T3)

- 1 Ob 30/21z

Entscheidungstext OGH 23.03.2021 1 Ob 30/21z

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0011815

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

06.05.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at